

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. MO-330/72-III/12/86 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ausgleichsabgabegesetz
geändert wird (Ausgleichsabgabegesetz-
Novelle 1988);
Einleitung des allgemeinen
Begutachtungsverfahrens

A-1015 Wien
Sachbearbeiter:
MR Mag. Lutz
Telefon: 51 433/1279 DW

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf

1 87
13. 1. 1987

16. JAN. 1987 Reichenbacher

J. Hässlebauer

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird, mit dem Vorblatt zu den Erläuterungen, mit den Erläuterungen und mit der Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes zum Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Es wird bemerkt, daß dieser Entwurf einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt wurde und daß die zur Begutachtung eingeladenen Stellen ersucht wurden, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 20. Februar 1987 festgesetzt.

25 Beilagen

22. Dezember 1986

Für den Bundesminister:

Mag. Lutz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Woj

AuAG-Nov.88rs., 112

ENTWURF

Bundesgesetz vom , mit dem das
 Ausgleichsabgabegesetz geändert wird
 (Ausgleichsabgabegesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausgleichsabgabegesetz, BGBI. Nr. 219/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 61/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 bis 5 lautet:

"(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen

a) die in den folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBI. Nr.) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen der Ausgleichsabgabe ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0403 --	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao: 10 - Joghurt: B - anderes 90 - andere: B - andere
0408 --	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: (10) - Eigelb: 11 - - getrocknet: A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
19	- - sonstiges: A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr
(90)	- andere:
91	- - getrocknet: A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr
99	- - sonstige: A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr
0710 --	Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren: 40 - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>) 90 - Gemüsemischungen: B - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)
0711 --	Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (z. B. durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet: 90 - andere Gemüse; Gemüsemischungen: E - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)
1107 --	Malz, auch geröstet
1517 --	Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516: 90 - andere: A - mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
1702 --	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert: 50 - chemisch reine Fructose (Lävulose) 60 - andere Fructose (Lävulose) und Fructosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von mehr als 50 Gewichtsprozent: A - Fructose (Lävulose) 90 - andere, einschließlich Invertzucker: B - Malzzucker (Maltose): 2 - sonstige

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1704 --	Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig
1806 --	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen
1901 --	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	<ul style="list-style-type: none"> - Zubereitungen für die Ernährung für Kinder, in Aufmachungen für den Kleinverkauf: <ul style="list-style-type: none"> A - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404
20	<ul style="list-style-type: none"> - Mischungen und Teige, zur Herstellung von Backwaren der Nummer 1905: <ul style="list-style-type: none"> A - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404
90	<ul style="list-style-type: none"> - andere: <ul style="list-style-type: none"> A - Malzextrakt B - andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten 2 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404
1902 --	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:
(10)	<ul style="list-style-type: none"> - ungekochte Teigwaren, weder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet: <ul style="list-style-type: none"> - - Eier enthaltend - - sonstige
20	<ul style="list-style-type: none"> - gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet: <ul style="list-style-type: none"> B - andere
30	- andere Teigwaren
40	- Couscous

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1904 --	Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:
10	- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen
90	- andere: A - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 B - von Topfen der Unternummer 0406 10 C - andere
1905 --	Brot, Konditorwaren, Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse:
10	- Knäckebrot
20	- Lebkuchen (Pfefferkuchen) und dergleichen
30	- Kekse und ähnliche haltbare Backwaren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Waffeln
40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Erzeugnisse
90	- andere
2001 --	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
90	- andere: E - Zuckermais (Zea mays var. Saccharata)
2004 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
10	- Kartoffeln
90	- anderes Gemüse und Gemüsemischungen: A - Gemüsemischungen von Kartoffeln: B - andere: 1 - Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
2005 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
10	- homogenisiertes Gemüse: A - Kartoffeln
20	- Kartoffeln
80	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
90	- anderes Gemüse und Gemüsemischungen: B - Gemüsemischungen: 1 - Zuckermais (Zea mays var. saccharata) 4 - Kartoffeln

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2007 --	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
10	- homogenisierte Zubereitungen: A - mit Zusatz von Zucker
(90)	- andere: 91 - - von Zitrusfrüchten: A - Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen: 1 - mit Zusatz von Zucker B - andere: 1 - mit Zusatz von Zucker
99	- - sonstige: A - Pflaumenmus: 1 - mit Zusatz von Zucker B - Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen: 1 - mit Zusatz von Zucker C - andere: 1 - mit Zusatz von Zucker
2008 --	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
(90)	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unternummer 2008 19:
99	- - sonstige: B - andere genießbare Pflanzenteile: 1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr, oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
2009 --	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
(10)	- Orangensaft:
11	- - gefroren: B - andere: 2 - mit Zusatz vom Zucker: a - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
19	- - sonstige: B - andere: 2 - mit Zusatz vom Zucker: a - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
30	<ul style="list-style-type: none"> - Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen: <ul style="list-style-type: none"> A - Saft von Früchten der Unternummern 0805 20 und 0805 30: 2 - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> b - mit Zusatz von Zucker: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
90	<ul style="list-style-type: none"> - Mischungen von Säften: <ul style="list-style-type: none"> B - andere: <ul style="list-style-type: none"> 4 - von Früchten der Unternummern 0805 10, 0805 20 und 0805 30: <ul style="list-style-type: none"> b - mit Zusatz von Zucker: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
2101 --	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:
10	<ul style="list-style-type: none"> - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: <ul style="list-style-type: none"> A - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
20	<ul style="list-style-type: none"> - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate: <ul style="list-style-type: none"> A - Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
30	<ul style="list-style-type: none"> - geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate davon: <ul style="list-style-type: none"> B - andere

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2103 --	Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: 90 - andere: A - Zubereitungen für Gewürzsoßen, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt
2105 00	Speiseeis, auch mit Kakaogehalt
2106 --	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: 90 - andere: A - Zuckersirupe, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen: 2 - Fructose- und Malzzuckersirupe B - andere: 1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
2202 --	Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009: 10 - Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen: A - mit Zusatz von Zucker 90 - andere: A - von Waren der Nummern 0401, 0402 und 0404 B - andere: 1 - mit Zusatz von Zucker
2203 00	Bier, aus Malz hergestellt
2309 --	Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden: 10 - Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf: A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend: 1 - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	B - andere: 1 - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr
90	- andere: B - andere: 1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend: a - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr 2 - sonstige: a - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr
3501 --	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
3507 --	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90	- andere: A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten: 1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr

b) die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren, wenn auf Grund des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Frei-Grenze-Preis der verwendeten landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) für die inländischen Erzeuger nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Bei Einbeziehung von Waren der Nummern 3505 10 B und 20, 3809 10 A und B2 in die Ausgleichsabgaberegelung ist auch auf die Wettbewerbsbedingungen der Verarbeitungsbetriebe Bedacht zu nehmen. Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und

Industrie und für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt alle oder einzelne der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren der Ausgleichsabgabe unterliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird anstelle der Ausgleichsabgabe der nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehene allgemeine und vertragsmäßige Einfuhrzoll erhoben. Die Anlage bildet einen Teil dieses Bundesgesetzes.

(4) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 3 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 3 angeführten Waren nicht, für die eine in der Zollbegünstigungsliste zum Zolltarifgesetz 1988 vorgesehene Begünstigung angewendet wird.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

"§ 2 (2) Der feste Teilbetrag beträgt für die nach § 1 Abs. 3 der Ausgleichsabgabe unterliegenden Waren der folgenden Nummern/Unternummern des Zolltarifes die angeführten Hundertsätze des Zollwertes.

Nummer (Unternummer)

0403	13 v.H.
0408	10 v.H.
0710	13 v.H.
0711	13 v.H.
1107	10 v.H.
1517	13 v.H.
1702	5 v.H.
1704	13 v.H.
1806	12 v.H.

1901 10 A, 20 A und 90 B1	10 v.H.
1901 10 B, 20 B und 90 B2	13 v.H.
1901 90 A	8 v.H.
1902 11, 19 und 40	5 v.H.
1902 20 B und 30	13 v.H.
1904 10	8 v.H.
1904 90	13 v.H.
1905 10 und 40	11 v.H.
1905 20, 30 und 90	13 v.H.
2001	13 v.H.
2004 10 und 90 A	20 v.H.
2004 90 B1	13 v.H.
2005 10A, 20 und 90 B4	20 v.H.
2005 80 und 90 B1	13 v.H.
2007	20 v.H.
2008	13 v.H.
2009	4 v.H.
2101 10 A1 und 20 A1	13 v.H.
2101 30 B	14 v.H.
2103	10 v.H.

2105	13 v.H.
2106	13 v.H.
2202	8 v.H.
2203	10 v.H.
2309	20 v.H.
3501	10 v.H.
3507	13 v.H."

3. § 2 Abs. 4, fünfter und sechster Satz lautet:

"Für die üblicherweise benötigten Mengen von Waren der Unternummern 1702 30, 1702 40, 1702 60 B und 1702 90 A tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Frei-Grenze-Preis der für diese Vorprodukte jeweils in Betracht kommende bewegliche Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 des Stärkegesetzes. Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrages gelten stärkehältige Waren der Nummern 3809 und 3823 als aus Kartoffelstärke hergestellt."

4. § 4 Abs. 4 lautet:

"(4) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 10 Wertzollgesetz 1980, BGBI. Nr. 221, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen."

5. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe finden § 6 des Zolltarifgesetzes 1988 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für Zölle geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung."

6. Die Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz lautet:

		"ANLAGE
TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung
0811 --	Früchte (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10	- Erdbeeren: A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	
20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren: A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	
90	- andere: A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	
1302 --	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere pflanzliche Schleime und Verdickungsstoffe, auch modifiziert:	
(10)	- Pflanzensaft und Pflanzenauszüge:	
11	- - Opium: B - Pflanzenauszug ex B - mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker	
12	- - aus Süßholz: B - andere ex B - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker	
13	- - aus Hopfen ex 13 - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker	
14	- - aus Pyrethrum oder aus den Wurzeln rotenonhaltiger Pflanzen ex 14 - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker	
19	- - sonstige: B - Pflanzenauszug ex B - mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker	
20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: A - mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invertzucker, von: 2 - sonstige	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1702 --	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
10	- Lactose und Lactosesirup: A - Lactose:
2001 --	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
90	- andere: F - andere: 1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger: c - andere ex c - Kartoffeln und Waren der Nummer 1105 2 - sonstige: f - andere ex f - Kartoffeln und Waren der Nummer 1105
2006 00	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt, glaciert oder kandiert)
2008 --	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
(10)	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen oder Saaten, auch untereinander gemischt: 11 - - Erdnüsse: 19 - - sonstige, einschließlich Mischungen: 20 - Ananas: B - andere: 30 - Zitrusfrüchte: B - andere: 40 - Birnen: B - andere 50 - Marillen: B - andere 60 - Kirschen (einschließlich Weichseln): B - andere 70 - Pfirsiche: B - andere: 80 - Erdbeeren: B - andere

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(90)	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unternummer 2008 19:
91	- - Palmherzen
92	- - Mischungen:
	B - andere:
99	- - sonstige:
	A - Früchte:
	2 - sonstige
	B - andere genießbare Pflanzenteile:
	2 - sonstige
2009 --	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
(10)	- Orangensaft:
11	- - gefroren:
	B - andere:
	2 - mit Zusatz vom Zucker:
	b - andere
19	- - sonstige:
	B - andere:
	2 - mit Zusatz vom Zucker:
	b - andere
20	- Grapefruitsaft:
	B - andere:
	2 - mit Zusatz von Zucker
30	- Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen:
	A - Saft von Früchten der Unternummern 0805 20 und 0805 30:
	2 - sonstige:
	b - mit Zusatz von Zucker:
	2 - sonstige
	B - andere:
	2 - sonstige:
	b - mit Zusatz von Zucker
40	- Ananassaft:
	B - andere:
	2 - mit Zusatz von Zucker
50	- Tomatensaft:
	B - andere
	ex B - mit Zusatz von Zucker
60	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost):
	B - andere
	ex B - mit Zusatz von Zucker
70	- Apfelsaft:
	B - andere
	ex B - mit Zusatz von Zucker

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
80	<ul style="list-style-type: none"> - Saft von anderen Früchten oder anderem Gemüse, ausgenommen Mischungen: <ul style="list-style-type: none"> A - Birnensaft: <ul style="list-style-type: none"> 2 - sonstige <ul style="list-style-type: none"> ex 2 - mit Zusatz von Zucker B - Saft von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50: <ul style="list-style-type: none"> 2 - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> b - mit Zusatz von Zucker C - Saft von anderen Früchten: <ul style="list-style-type: none"> 2 - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> a - in unmittelbaren Umschiebungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter: <ul style="list-style-type: none"> 2 - sonstige von schwarzen Johannisbeeren, mit Zusatz von Zucker 3 - sonstige <ul style="list-style-type: none"> ex 3 - mit Zusatz von Zucker b - andere <ul style="list-style-type: none"> ex b - mit Zusatz von Zucker D - Saft von anderen Gemüsen: <ul style="list-style-type: none"> 2 - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> b - andere <ul style="list-style-type: none"> ex b - mit Zusatz von Zucker
90	<ul style="list-style-type: none"> - Mischungen von Säften: <ul style="list-style-type: none"> B - andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 - von Äpfeln oder Birnen <ul style="list-style-type: none"> ex 1 - mit Zusatz von Zucker 2 - von Weintrauben <ul style="list-style-type: none"> ex 2 - mit Zusatz von Zucker 3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40, 0804 50, 0805 40 und 0805 90: <ul style="list-style-type: none"> b - mit Zusatz von Zucker 4 - von Früchten der Unternummern 0805 10, 0805 20 und 0805 30: <ul style="list-style-type: none"> b - mit Zusatz von Zucker: <ul style="list-style-type: none"> 2 - sonstige 5 - von anderen Früchten: <ul style="list-style-type: none"> a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter: <ul style="list-style-type: none"> 1 - von schwarzen Johannisbeeren, mit Zusatz von Zucker 2 - sonstige <ul style="list-style-type: none"> ex 2 - mit Zusatz von Zucker b - andere <ul style="list-style-type: none"> ex b - mit Zusatz von Zucker 6 - von Tomaten <ul style="list-style-type: none"> ex 6 - mit Zusatz von Zucker 7 - von anderen Gemüsen <ul style="list-style-type: none"> ex 7 - mit Zusatz von Zucker

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2101 --	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:
10	<ul style="list-style-type: none"> - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: <ul style="list-style-type: none"> A - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee: 2 - sonstige
20	<ul style="list-style-type: none"> - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate: <ul style="list-style-type: none"> A - Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate: 2 - sonstige
2102 --	Hefen (aktiv oder nicht); andere einzellige Mikroorganismen, tot (ausgenommen Vaccine der Nr. 3002); zubereitete Backtreibmittel in Pulverform:
10	<ul style="list-style-type: none"> - Hefen, aktiv: <ul style="list-style-type: none"> A - Preßhefe B - Trockenhefe
2106 --	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	<ul style="list-style-type: none"> - Eiweißkonzentrat und texturierte Eiweißstoffe
90	<ul style="list-style-type: none"> - andere: <ul style="list-style-type: none"> B - andere: 2 - sonstige
2309 --	Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:
10	<ul style="list-style-type: none"> - Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf: <ul style="list-style-type: none"> A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend: 2 - sonstige B - andere: <ul style="list-style-type: none"> 2 - sonstige
90	<ul style="list-style-type: none"> - andere: <ul style="list-style-type: none"> A - Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren: B - andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend: b - andere 2 - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> b - andere

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2905 --	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: (40) - andere mehrwertige Alkohole: 43 - - Mannit 44 - - D-Glucit (Sorbit)
2918 --	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: (10) - Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate: 14 - - Citronensäure
3502 --	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: 90 - andere: B - Milchalbumin
3505 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: 10 - Dextrine und andere modifizierte Stärken: B - andere 20 - Leime
3507 --	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: 90 - andere: A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten: 2 - sonstige
3809 --	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: 10 - auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(90)	- andere:
91	<ul style="list-style-type: none"> - - wie sie in der Textilindustrie verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> 1 - Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind b - andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
92	<ul style="list-style-type: none"> - - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> 1 - Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind b - andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
99	<ul style="list-style-type: none"> - - Sonstige: <ul style="list-style-type: none"> A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> 1 - Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind b - andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
3823 --	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
60	<ul style="list-style-type: none"> - D-Sorbit (D-Glucit), ausgenommen solches der Unternummer 2905 44

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
90	<p>- andere:</p> <p>A - Zucker, Stärke, Stärkederivate oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:</p> <p>1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr</p>
4801 bis 4823	<p>ex - Waren dieser Nummer, Stärke oder Stärkederivate enthaltend"</p>

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die nach § 7 des Ausgleichsabgabegesetzes in der Fassung des Art. I zuständigen Bundesminister betraut.

VORBLATT
zu den Erläuterungen zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird
(Ausgleichsabgabegesetz-Novelle 1988)

Problem:

Mit dem Zolltarifgesetz 1988, dessen Entwurf dem Nationalrat zur Beschußfassung bereits zugeleitet wurde, wird der österreichische Zolltarif auf das Harmonisierte System nach dem "Internationalen Obereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren" abgestellt. Das Ausgleichsabgabegesetz baut auf dem Zolltarif auf, daher ist die Änderung dieses Gesetzes erforderlich.

Ziel:

Inkraftsetzung eines dem neuen Zolltarif angepaßten Ausgleichsabgabegesetzes mit 1. Jänner 1988.

Inhalt:

Anpassung der sich auf den Zolltarif beziehenden Normen, insbesondere des Warenkataloges und der Anlage, an das Zolltarifgesetz 1988.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch den nicht im Inhalt aber im Wortlaut größeren Warenkatalog werden sich die Kosten der Kundmachungen der Verordnungen über die beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" erhöhen.

ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird
(Ausgleichsabgabegesetz-Novelle 1988)

A) Allgemeiner Teil

Nach dem dem Nationalrat zur Beschußfassung bereits zugeleiteten "Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren" ist Österreich verpflichtet, seinen Zolltarif auf das Harmonisierte System abzustellen. Dies soll durch das Zolltarifgesetz 1988, dessen Entwurf ebenfalls bereits dem Nationalrat zugeleitet wurde, erfolgen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung aller Rechtsvorschriften, die auf dem Zolltarif aufzubauen, also auch des Ausgleichsabgabegesetzes. Eine inhaltliche Änderung, insbesondere eine Ausweitung oder Einengung des Warenkataloges und der Anlage dieses Bundesgesetzes, ist dabei nicht vorgesehen.

Durch dieses Bundesgesetz ergeben sich wegen des nicht im Inhalt aber im Wortlaut größeren Warenkataloges erhöhte Kosten bei der Kundmachung der Verordnungen über die beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung".

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Zollwesen").

B) Besonderer Teil

Zu Z. 1 des Art. I:

Durch die nunmehrige Textierung des § 1 Abs. 3 lit. a des Ausgleichsabgabegesetzes soll sichergestellt werden, daß in jenen Fällen, in denen neben einer Nummer auch Unternummern angeführt sind, nur jene Waren dem Gesetz unterliegen, die in der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind. Dementsprechend sind z.B. gem. den Zitierungen zu "2005 --" nur jene Waren erfaßt, die in die Unternummern 2005 10 A, 2005 20, 2005 80 oder 2005 90 fallen. Bezuglich des in das Harmonisierte System transponierten Warenkataloges soll sich, abgesehen von einer Ausnahme, keine inhaltliche Änderung ergeben. Diese Ausnahme besteht darin, daß Kartoffelmehl, -grieß und -flocken, sofern alle diese mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht werden, derzeit als Waren der Zolltarifnummern 19.02 B und ex 21.07 der Ausgleichsabgabe unterliegen. Da eine derartige Zubereitung und Haltbarmachung solcher Waren nicht handelsüblich ist, sollen sie nunmehr in die Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz aufgenommen werden (Unternummer 2001 90 F1c und F2f), von wo eine Einbeziehung in die Ausgleichsabgaberegelung ("Aktivierung") unter den im § 1 Abs. 3 lit. b des Ausgleichsabgabegesetzes genannten Voraussetzungen jederzeit möglich ist.

Für die Transponierung der in die Tarifnummer ex 13.03 C fallenen Pektine, Pektinate und Pektate mit einem Zuckerzusatz von mehr als 90 % des Gewichtes ist von Bedeutung, daß diese Waren nicht in die der Tarifnummer 13.03 im Harmonisierten System entsprechende Nummer 1302 übernommen werden können, da im Zolltarifgesetz 1988 die Anmerkung 1 zu Kapitel 13 des Zolltarifes lautet: "Die Nummer 1302 umfaßt nicht Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invertzucker, von mehr als 90 Gewichtsprozent (Nr. 2106)". Derartige Waren sind somit in die Tarifnummer 2106 einzureihen, wo sie ebenfalls der Ausgleichsabgabe unterliegen. Der dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegende Warenkreis bleibt somit unverändert.

In welche Nummern und Unternummern die Transponierung vorgenommen werden soll, ist aus der diesen Erläuterungen angeschlossenen Transponierungsliste I ersichtlich, die gleichzeitig auch die Transponierung der festen Teilbeträge wiedergibt.

Die Transponierung der im Abs. 3 lit.b angeführten Zolltarifnummern erfolgt linear. Im übrigen Text ist diese Gesetzesstelle gleichgeblieben.

Die Abs. 4 und 5 sind inhaltlich gleichgeblieben. Die sprachlichen Änderungen sind wegen der Neubenennung des neuen Zolltarifgesetzes 1988 und wegen der darin enthaltenen neugestalteten Zollbegünstigungen erforderlich.

Zu Z. 2 des Art. 1:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen festen Teilbeträge entsprechen in jenen Fällen den derzeit geltenden, in denen die Transponierung in das Harmonisierte System aus einer einzigen Tarifnummer oder aus verschiedenen Tarifnummern mit gleichem festen Teilbetrag vorzunehmen ist. Nur bei jenen Nummern oder Unternummern, in die nunmehr auf Grund der Transponierung zwei oder mehrere Waren von jeweils verschiedenen Tarifnummern und mit verschiedenen festen Teilbeträgen einzureihen und zusammenzuführen sind, werden die gewählten festen Teilbeträge im folgenden gesondert begründet. (Eine übersichtliche Darstellung ist der diesen Erläuterungen angeschlossenen Transponierungsliste I zu entnehmen.) In diesen Fällen würde eine streng neutrale Transponierung eine weitgehende Aufsplitterung der Waren notwendig machen; dies würde aber zu einer nicht vertretbaren Aufblähung des Warenkataloges und des Zolltarifes und dadurch zu einer nicht vertretbaren Unübersichtlichkeit führen. Für die Beurteilung, welcher feste Teilbetrag für die Waren der jeweiligen Unternummern tatsächlich herangezogen werden soll, ist die Menge der eingeführten Waren maßgebend. Dabei erscheint es zweckmäßig, wie für die Transponierung der Zollsätze im Zolltarif auch für die Transponierung der festen Teilbeträge im Ausgleichsabgabegesetz die gleiche Einfuhrstatistik, und zwar der Jahre 1980 bis 1982, wie sie in den Konkordanzlisten zum Zolltarif festgehalten ist, heranzuziehen.

Zu den in Betracht kommenden Nummern und Unternummern wird im einzelnen folgendes ausgeführt:

- 0403 10 B Die in diese Unternummern fallenden Waren kommen aus den Tarifnummern 18.06, 21.07 und 22.02, für die der feste Teilbetrag 12 %, 13 % und 8 % des Zollwertes beträgt. Nach der Einführstatistik überwiegen die Waren der Tarifnummer 21.07 (69,2 %) gegenüber den Waren der Tarifnummer 18.06 (30,8 %). Einführen von Waren der Tarifnummer 22.02 sind nicht vermerkt. Daher erscheint die Heranziehung des festen Teilbetrages der Tarifnummer 21.07 in der Höhe von 13 % des Zollwertes gerechtfertigt. Die 30 % bei Tarifnummer 18.06 könnten auch im Hinblick darauf vernachlässigt werden, daß der feste Teilbetrag bei dieser Tarifnummer 12 % beträgt, also nur geringfügig niedriger ist.
- 1901 10 B In diese Unternummer sind Waren der Tarifnummern 18.06 und 21.07 einzureihen. Laut eingangs angeführter Statistik entfallen auf die Waren der Tarifnummer 18.06 24,6 % und auf die der Tarifnummer 21.07 75,4 %. Demnach sollte der feste Teilbetrag von 13 % herangezogen werden.
- 1901 20 B Die in diese Unternummer einzureihenden Waren stammen ebenfalls aus den Tarifnummern 18.06 und 21.07; die Menge der eingeführten Waren steht im Verhältnis von 50 zu 50, weshalb rein mathematisch ein fester Teilbetrag von 12,5 % heranzuziehen wäre. Um aber weiterhin Dezimalstellen zu vermeiden erscheint es zweckmäßig zu runden. Es wird daher - vor allem im Hinblick auf die wirtschaftlich größere Bedeutung der Waren der Tarifnummer 21.07 - der zu dieser Tarifnummer gehörige feste Teilbetrag von 13 % des Zollwertes vorgeschlagen.
- 1901 90 B2 Auch die in diese Unternummer einzureihenden Waren kommen von den Tarifnummern 18.06 und 21.07. Laut Statistik ergibt sich ein Mengenverhältnis von 39,5 zu 60,5 %. Daher wird der feste Teilbetrag von 13 % des Zollwertes vorgeschlagen.

- 1902 40 Es handelt sich hier um Cous Cous der Tarifnummern 19.03 und 21.07. Das Mengenverhältnis wird mit 70 zu 30 angeführt, weshalb der für Tarifnummer 19.03 geltende feste Teilbetrag von 5 % des Zollwertes vorgeschlagen wird.
- 1904 10 Die Waren dieser Unternummer stammen von den Tarifnummern 19.05 und 18.06, das Einfuhrmengenverhältnis wird mit 99,5 zu 0,5 angegeben, weshalb als fester Teilbetrag der der Tarifnummer 19.05 in der Höhe von 8 % des Zollwertes herangezogen werden sollte.
- 1904 90 In beide Unternummern sind die Waren der Tarifnummern 18.06 und 21.07 einzureihen. In beiden Fällen beträgt das Verhältnis 0 zu 100, sodaß sich als fester Teilbetrag der der Tarifnummer 21.07 in der Höhe von 13 % des Zollwertes ergibt.
- 1905 40 In diese Unternummer fallen Waren der Tarifnummern 19.07 A und D sowie 19.08. Der Einfuhranteil bei Tarifnummer 19.07 A und D beträgt 94,3 % und der bei Tarifnummer 19.08 5,7 %, sodaß als fester Teilbetrag der für die erstgenannte Tarifnummer in Höhe von 11 % des Zollwertes gerechtfertigt wäre.
- 1905 90 Die Waren dieser Unternummer stammen aus den Tarifnummern 19.07 A und D, 19.07 B und C sowie 19.08. Die statistisch festgestellte Einfuhrmenge beträgt in der angegebenen Reihenfolge 32,2 %, 2,8 % und 65 %. Es wird daher der für die Tarifnummer 19.08 geltende feste Teilbetrag in der Höhe von 13 % vorgeschlagen.
- 2004 10 Diesen Unternummern sind die Waren der Tarifnummern 19.02 B, 20.02 A5b und B6a sowie 21.07 zuzuordnen. Im statistisch beobachteten Zeitraum ergeben sich bloß Einfuhren der Tarifnummer 20.02 A5b und B6a, weshalb der dieser Tarifnummer zugeordnete feste Teilbetrag in der Höhe von 20 % des Zollwertes als gerechtfertigt anzusehen wäre.

- 5 -

2005 20 Bei dieser Unternummer ist die Situation fast gleich wie bei den im vorstehenden behandelten Unternummern 2004 10 und 90, ausgenommen eine geringfügige Einfuhr in der Höhe von 1,9 % von Waren der Tarifnummer 21.07 und dafür eine Einfuhr von Waren der Tarifnummer 2002 Ab5 von 98,1 %. Der feste Teilbetrag von 20 % des Zollwertes wäre daher heranzuziehen.

2005 90 B Bei dieser Unternummer ist die gleiche Situation wie bei den im vorstehenden behandelten Unternummern 2004 10 und 90. Der feste Teilbetrag sollte daher 20 % des Zollwertes betragen.

2105 00 In diese Unternummer sind Waren der Tarifnummern 18.06 und 21.07 einzureihen. Laut angeführter Statistik ist das Verhältnis der Einfuhren 12,2 % zu 87,8 %, weshalb ein fester Teilbetrag in der Höhe von 13 % des Zollwertes heranzuziehen wäre.

Zu Z. 3 des Art. I:

Die Transponierung der im Abs. 4 angeführten Zolltarifnummern erfolgt linear. Sonst ist diese Gesetzesstelle textlich mit der bisherigen ident.

Zu Z. 4 des Art. I:

Diese Änderung erfolgt auf Grund des Wertzollgesetzes 1980, BGBI. Nr. 221.

Zu Z. 5 des Art. I:

Diese Änderung ist wegen des neuen Zolltarifgesetzes 1988 erforderlich.

Zu Z. 6 des Art. I:

Die Transponierung der Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz soll linear erfolgen, ausgenommen die Übertragung von Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln der Unternummern 2001 90 F1c und F2f aus dem Warenkatalog des § 1 Abs. 3 lit.a in die Anlage; dies wird unter Z. 1 des Art. I, zweiter Absatz, dieser Erläuterungen ein-

gehend dargelegt. Darüberhinaus wird es als zweckmäßig erachtet, auch Kartoffeln der genannten Unternummern in die Anlage neu aufzunehmen, da - abgesehen von der sich in Zukunft allenfalls ergebenden Notwendigkeit eines Preisausgleiches - für den Fall, daß die Kartoffeln fein zerkleinert sind, eine Unterscheidung zu Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln nur äußerst schwer möglich ist. Diese geringfügige Erweiterung der Anlage würde für den Fall einer "Aktivierung" zur Vereinfachung der Vollziehung wesentlich beitragen. In welche Nummern und Unternummern die Transponierung vorzunehmen war, ist der diesen Erläuterungen angeschlossenen Transponierungsliste II zu entnehmen.

Zu Art. II:

Dieses Bundesgesetz soll gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz 1988 in Kraft treten.

Die Festsetzung der beweglichen Teilbeträge durch Verordnung noch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes soll sicherstellen, daß die Ausgleichsabgabe an Stelle des Zolles bereits mit dem Tag des Inkrafttretens erhoben werden kann.

P.2.Abs.2 AuAG,,112

Transponierungsliste I

zum Warenkatalog (§ 1 Abs. 3 lit.a) und

zum festen Teilbetrag (§ 2 Abs. 2)

Nummer (HS)	numm. fester Tb %	bish.TNr.	bish.fester Tb %
0403	13	18.06 21.07 22.02	12 13 8
0408	10	04.05	10
0710	13	21.07	13
0711	13	21.07	13
1107	10	11.07	10
1517	13	21.07	13
1702	5	17.02 C 29.34	5 5
1704	13	17.04	13
1806	12	18.06	12
1901 10 A	10	19.02 B	10
1901 10 B	13	18.06 21.07	12 13
1901 20 A	10	19.02 B	10
1901 20 B	13	18.06 21.07	12 13
1901 90 A	8	19.02 A	8
1901 90 B1	10	19.02 B	10
1901 90 B2	13	18.06 21.07	12 13
1902 11 und 19	5	19.03	5
1902 20 B und 30	13	21.07	13
1902 40	5	19.03 21.07	5 13
1904 10	8	19.05 18.06	8 12
1904 90	13	18.06 21.07	12 13

Nummer (HS)	numm.	fester Tb %	bish. TNr.	bish. fester Tb %
1905 10	11		19.07 A	11
1905 20 und 30	13		19.08	13
1905 40	11		19.07 A und D 19.08	11 13
1905 90	13		19.07 A und D 19.07 B und C 19.08	11 7 13
2001	13		21.07	13
2004 10 und 90 A	20		19.02 B 20.02 21.07	10 20 13
2004 90 B1	13		21.07	13
2005 10A, 20 u. 90 B4	20		19.02 20.02 21.07	10 20 13
2005 80 und 90 B1	13		21.07	13
2007	20		20.05	20
2008	13		21.07	13
2009	4		20.07	4
2101 10 A1 und 20 A1	13		21.07	13
2101 30 B	14		21.02 C	14
2103	10		19.02 B	10
2105	13		18.06 21.07	12 13
2106	13		21.07	13
2202	8		22.02	8
2203	10		22.03	10
2309	20		25.07	20
3501	10		35.01	10
3507 90	13		35.07 C	13

Transponierungsliste II
zur Anlage

<u>Nummer (HS)</u>	<u>bish. TNr.</u>
0811 10 A, 20 A und 90 A	20.03
ex 1302 11 B, 12 B, 13, 14 und 19 B	ex 13.03 B
1302 20 A2	ex 13.03 C
1702 10 A	17.02 D
ex 2001 90 F1c und F2f	ex 19.02 B u. 21.07 (§ 1 Abs. 3 lit.a) ex 20.01 C
2006 00	20.04
2008 11, 19, 20 B, 30 B, 40 B, 50 B, 60 B, 70 B, 80 B, 92 B1 und 99 A2	ex 20.06 B
2008 91, 92 B2 und 99 B2	ex 21.07
ex 2009	ex 20.07
2101 10 A2 und 20 A2	ex 21.07
2102 10 A	21.06 A1
2102 10 B	21.06 A2
2106 10 und 90 B2	ex 21.07
2309 10 A2, 10 B2 90 A, 90 B1b u. 90 B2b	ex 23.07
2905 43	ex 29.04 D
2905 44	ex 29.04 D
2918 14	29.16 C
3502 90 B	ex 35.02 B
3505 10 B und 20	35.05
3507 90 A2	ex 35.07 C
3809 10	ex 38.12 ex 38.19 L
3809 91 A1a1, 91 A1b1, 92 A1a1, 92 A1b1, 99 A1a1 u. 99 A1b1	ex 38.19 L

- 2 -

<u>Nummer (HS)</u>	<u>bish. TNr.</u>
3823 60 u. 90 A1	ex 38.19 L
ex 4801 bis 4823	ex 48.01 bis 48.21

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

A r t i k e l I

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

1. § 1 Abs. 3 bis 5

"(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen

a) die Waren der Zolltarifnummern:

"(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen

a) die in den folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, 8GBl. Nr.) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen der Ausgleichsabgabe ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0403 --	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:
10	- Joghurt: B - anderes
90	- andere: 8 - andere
0408 --	Vogelegeier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
(10)	- Eigelb:
11	- - getrocknet: A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr

ex 04.05 C Vollei und Eigelb, frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

(645) 19 - - sonstiges:
A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als
Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr

(90) - andere:
91 - - getrocknet:
A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als
Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr

99 - - sonstige:
A - mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als
Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr

0710 -- Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:
40 - Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)
90 - Gemüsemischungen:
 B - Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)

0711 -- Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (z. B. durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
90 - andere Gemüse; Gemüsemischungen:
E - Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)

1107 -- Malz, auch geröstet

1517 -- Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516:

90 - andere:
A - mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 15 Gewichtsprozent

1702 -- Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:

50 - chemisch reine Fructose (Lävulose)

60 - andere Fructose (Lävulose) und Fructosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von mehr als 50 Gewichtsprozent:

90 A - Fructose (Lävulose)

90 - andere, einschließlich Invertzucker:

B - Malzzucker (Maltose):

2 - sonstige

11.07 Malz, auch geröstet

17.02 C Fruchtzucker (Lävulose) und Malzzucker (Maltose)

www.parlament.gv.at

Geltender GesetzestextText in der Fassung des Entwurfes

17.04	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao	1704 -- Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen	1806 -- Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, wie sie für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch verwendet werden, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes: A — Malzextrakt B — andere	1901 -- Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: 10 - Zubereitungen für die Ernährung für Kinder, in Aufmachungen für den Kleinverkauf: A - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 20 - Mischungen und Teige, zur Herstellung von Backwaren der Nummer 1905: A - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 90 - andere: A - Malzextrakt B - andere: 1 - von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten 2 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 1902 -- Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: (10) - ungekochte Teigwaren, weder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet: 11 - - Eier enthaltend 19 - - sonstige 20 - gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet: B - andere 30 - andere Teigwaren 40 - Couscous
19.03	Teigwaren	

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

19.05 Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet

1904 -- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:
 10 - Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen
 90 - andere:
 A - von Waren der Nummern 0401 bis 0404
 B - von Topfen der Unternummer 0406 10
 C - andere

19.07 Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse:

- A — Dauerbrot, verpackt, Schnittbrot und Schiffszwieback
- B — Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden
- C — Hostien, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse
- D — andere

19.08 Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao

1905 -- Brot, Konditorwaren, Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse:
 10 - Knäckebrot
 20 - Lebkuchen (Pfefferkuchen) und dergleichen
 30 - Kekse und ähnliche haltbare Backwaren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Waffeln
 40 - Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Erzeugnisse
 90 - andere

ex 20.02 Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
 A 5 und B 6

2001 -- Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
 90 - andere:
 E - Zuckermais (Zea mays var. Saccharata)

2004 -- Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
 10 - Kartoffeln
 90 - anderes Gemüse und Gemüsemischungen:
 A - Gemüsemischungen von Kartoffeln:
 B - andere:
 1 - Zuckermais (Zea mays var. saccharata)

Geltender GesetzestextText in der Fassung des Entwurfes

ex 20.05 Konfitüren, Gelées, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, mit Zuckerzusatz

2005 -- Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
 10 - homogenisiertes Gemüse:
 A - Kartoffeln
 20 - Kartoffeln
 80 - Zuckermais (*Zea mays var. saccharata*)
 90 - anderes Gemüse und Gemüsemischungen:
 B - Gemüsemischungen:
 1 - Zuckermais (*Zea mays var. saccharata*)
 4 - Kartoffeln

2007 -- Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
 10 - homogenisierte Zubereitungen:
 A - mit Zusatz von Zucker
 (90) - andere:
 91 - von Zitrusfrüchten:
 A - Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen:
 1 - mit Zusatz von Zucker
 B - andere:
 1 - mit Zusatz von Zucker
 99 - sonstige:
 A - Pflaumenmus:
 1 - mit Zusatz von Zucker
 B - Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen:
 1 - mit Zusatz von Zucker
 C - andere:
 1 - mit Zusatz von Zucker

2008 -- Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
 (90) - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unternummer 2008 19:
 99 - sonstige:
 B - andere genießbare Pflanzenteile:
 1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr, oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr

ex 20.07
 B 4 b Säfte von Früchten der Nummer 08.02 A, B und C, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol; alle diese mit einem Zuckergehalt von 25% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker

2009 -- Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
 (10) - Orangensaft:
 11 - gefroren:
 B - andere:
 2 - mit Zusatz vom Zucker:
 a - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
 19 - sonstige:
 B - andere:
 2 - mit Zusatz vom Zucker:
 a - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

ex 21.02 C Gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus
ausgenommen:
geröstete Zichorie, nicht mit anderen Stoffen vermischt, sowie Extrakte daraus

- (2009) 30 - Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen
- Mischungen:
A - Saft von Früchten der Unternummern 0805 20 und 0805 30:
2 - sonstige:
b - mit Zusatz von Zucker:
1 - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
- 90 - Mischungen von Säften:
B - andere:
4 - von Früchten der Unternummern 0805 10, 0805 20 und 0805 30:
b - mit Zusatz von Zucker:
1 - mit einem Gesamtzuckergehalt von 25 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
- 2101 -- Auszüge, Essensen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:
- 10 - Auszüge, Essensen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essensen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
A - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee:
1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
- 20 - Auszüge, Essensen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essensen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
A - Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate:
1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
- 30 - geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge, Essensen und Konzentrate davon:
B - andere

Geltender GesetzestextText in der Fassung des Entwurfes

ex 21.07

Nachstehende Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet; Teigwaren, andere als solche der Nummer 19.03; Speiseeis; zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver, wie es für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch verwendet wird; Fruchtzucker- und Malzzuckersirupe mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; andere Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Milchfettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes

ex 22.02

Limonaden; Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nummer 20.07; alle diese Milch, Milchfett oder Zucker enthaltend

22.03

Bier

ex 23.07

Waren dieser Nummer (Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen) mit einem Zuckergehalt von 40% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker; oder mit einem Stärkegehalt von 40% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Lactosegehalt von 2% oder mehr des Gewichtes

2103 -- Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
90 - andere:
A - Zubereitungen für Gewürzsoßen, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt

2105 00 Speiseeis, auch mit Kakaogehalt

2106 -- Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90 - andere:
A - Zuckersirupe, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:
2 - Fructose- und Malzzuckersirupe
B - andere:
1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr

2202 -- Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009:

10 - Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen:
A - mit Zusatz von Zucker
90 - andere:
A - von Waren der Nummern 0401, 0402 und 0404
B - andere:
1 - mit Zusatz von Zucker

2203 00 Bier, aus Malz hergestellt

2309 -- Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:
10 - Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:
1 - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr

29.43 A Lävulose (Fruchtzucker)
35.01 Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime

ex 35.07 C Zubereitete Enzyme mit einem Milchfettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes;

b) die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren, wenn auf Grund des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Frei-Grenze-Preis der verwendeten landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) für die inländischen Erzeuger nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Bei Einbeziehung von Waren der Zolltarifnummern 35.05 und 38.12 in die Ausgleichsabgaberegelung ist auch auf die Wettbewerbsbedingungen der Verarbeitungsbetriebe Bedacht zu nehmen. Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen hat der Bundesminister für Finanzen

3809 10^a B - andere:
1 - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr
90 - andere:
B - andere:
1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:
a - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr
2 - sonstige:
a - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr

3501 -- Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime

3507 -- Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90 - andere:
A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:
1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr

b) die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren, wenn auf Grund des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Frei-Grenze-Preis der verwendeten landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) für die inländischen Erzeuger nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Bei Einbeziehung von Waren der Nummern 3505 10 B und 20, 3809 10 A und B2 in die Ausgleichsabgaberegelung ist auch auf die Wettbewerbsbedingungen der Verarbeitungsbetriebe Bedacht zu nehmen. Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und

Geltender Gesetzestext

im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt alle oder einzelne der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren der Ausgleichsabgabe unterliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird anstelle der Ausgleichsabgabe der nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehene allgemeine oder vertragsmäßige Einfuhrzoll erhoben. Die Anlage bildet einen Teil dieses Bundesgesetzes.

(4) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 3 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 3 angeführten Waren nicht, die nach einem in einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 vorgesehenen begünstigten Zollsatz abzufertigen sind oder für die nach einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 im Rahmen des gesetzlich eingeräumten freien Ermessens eine Zollermäßigung oder Zollfreistellung bewilligt worden ist."

Text in der Fassung des Entwurfes

Industrie und für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt alle oder einzelne der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren der Ausgleichsabgabe unterliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird anstelle der Ausgleichsabgabe der nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehene allgemeine und vertragsmäßige Einfuhrzoll erhoben. Die Anlage bildet einen Teil dieses Bundesgesetzes.

(4) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 3 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 3 angeführten Waren nicht, für die eine in der Zollbegünstigungsliste zum Zolltarifgesetz 1988 vorgesehene Begünstigung angewendet wird."

2. § 2 Abs. 2

■ (2) Der feste Teilbetrag beträgt für Waren der

"§ 2 (2) Der feste Teilbetrag beträgt für die nach § 1 Abs. 3 der Ausgleichsabgabe unterliegenden Waren der folgenden Nummern/Unternummern des Zolltarifes die angeführten Hundertsätze des Zollwertes.

Nummer (Unternummer)

0403	13 v.H.
------	---------

0408	10 v.H.
------	---------

0710	13 v.H.
------	---------

0711	13 v.H.
------	---------

Zolltarifnummer 04.05 C 10 v. H.

Geltender GesetzestextText in der Fassung des Entwurfes

Zolltarifnummer 11.07	10 v. H.	1107	10 v.H.
Zolltarifnummer 13.03	15 v. H.	1517	13 v.H.
Zolltarifnummer 17.02	5 v. H.	1702	5 v.H.
Zolltarifnummer 17.04	13 v. H.	1704	13 v.H.
Zolltarifnummer 18.06	12 v. H.	1806	12 v.H.
Zolltarifnummer 19.02 A	8 v. H.	1901 10 A, 20 A und 90 B1	10 v.H.
Zolltarifnummer 19.02 B	10 v. H.	1901 10 B, 20 B und 90 B2	13 v.H.
Zolltarifnummer 19.03	5 v. H.	1901 90 A	8 v.H.
Zolltarifnummer 19.05	8 v. H.	1902 11, 19 und 40	5 v.H.
Zolltarifnummer 19.07 B und C	7 v. H.	1902 20 B und 30	13 v.H.
Zolltarifnummer 19.07 A und D	11 v. H.	1904 10	8 v.H.
Zolltarifnummer 19.08	13 v. H.	1904 90	13 v.H.
Zolltarifnummer 20.02	20 v. H.	1905 10 und 40	11 v.H.
		1905 20, 30 und 90	13 v.H.
		2001	13 v.H.
		2004 10 und 90 A	20 v.H.
		2004 90 B1	13 v.H.
		2005 10A, 20 und 90 B4	20 v.H.
		2005 80 und 90 B1	13 v.H.

Geltender GesetzestextText in der Fassung des Entwurfes

Zolltarifnummer 20.05	20 v. H.	2007	20 v.H.
		2008	13 v.H.
Zolltarifnummer 20.07	4 v. H.	2009	4 v.H.
		2101 10 A1 und 20 A1	13 v.H.
Zolltarifnummer 21.02 C	14 v. H.	2101 30 B	14 v.H.
		2103	10 v.H.
		2105	13 v.H.
Zolltarifnummer 21.07	13 v. H.	2106	13 v.H.
Zolltarifnummer 22.02	8 v. H.	2202	8 v.H.
Zolltarifnummer 22.03	10 v. H.	2203	10 v.H.
Zolltarifnummer 23.07	20 v. H.	2309	20 v.H.
Zolltarifnummer 29.43	5 v. H.		
Zolltarifnummer 35.01	10 v. H.	3501	10 v.H.
Zolltarifnummer 35.07 C	13 v. H. des Zollwertes."	3507	13 v.H."

3. § 2 Abs. 4, fünfter und sechster Satz

" Für die üblicherweise benötigten Mengen von Waren der Zolltarifnummer 17.02 A und B tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der für diese Vorprodukte jeweils in Betracht kommende bewegliche Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 des Stärkegesetzes. Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrages gelten stärkehaltige Waren der Zolltarifnummer 38.19 L als aus Kartoffelstärke hergestellt."

"Für die üblicherweise benötigten Mengen von Waren der Unternummern 1702 30, 1702 40, 1702 60 B und 1702 90 A tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Frei-Grenze-Preis der für diese Vorprodukte jeweils in Betracht kommende bewegliche Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 des Stärkegesetzes. Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrages gelten stärkehaltige Waren der Nummern 3809 und 3823 als aus Kartoffelstärke hergestellt."

Geltender GesetzestextText in der Fassung des Entwurfes

12

4. § 4 Abs. 4

"(4) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 9 Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen."

"(4) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 10 Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen."

5. § 5 Abs. 2

"(2) Auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe finden § 6 des Zolltarifgesetzes 1958 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung."

"(2) Auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe finden § 6 des Zolltarifgesetzes 1988 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für Zölle geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung."

6. Die Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz**"ANLAGE**

Waren der Zolltarifnummern:

ex 13.03 B Pflanzenauszüge mit einem Zuckergehalt von 20% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker

TARIF Nr./UNr.	"ANLAGE Warenbezeichnung
-------------------	-----------------------------

0811 --	Früchte (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: - Erdbeeren: A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
10	
20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren: A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
90	- andere: A - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
1302 --	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere pflanzliche Schleime und Verdickungsstoffe, auch modifiziert:
(10)	- Pflanzensaft und Pflanzenauszüge:
11	- Opium: B - Pflanzenauszug ex B - mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
12	- aus Süßholz: B - andere ex B - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker

Geltender GesetzestextText in der Fassung des Entwurfes

ex 13.03 C Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz von mehr als 20% des Gewichtes, jedoch nicht mehr als 90% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker

17.02 D Milchzucker (Lactose)

20.03 Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz.

20.04 Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile; mit Zucker überzogen (durch Einzauen, Glasieren oder Kandieren)

20.06 B Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker und Alkohol, andere als Obstpulpe und Obstmark

- (1302) 13 - - aus Hopfen
ex 13 - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
- 14 - - aus Pyrethrum oder aus den Wurzeln rotenonhaltiger Pflanzen
ex 14 - Pflanzenauszug mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
- 19 - - sonstige:
B - Pflanzenauszug
ex B - mit einem Zuckergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker
- 20 - Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:
A - mit einem Zuckerzusatz, gerechnet als Invertzucker, von:
2 - sonstige
- 1702 -- Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
10 - Lactose und Lactosesirup:
A - Lactose:
- 2001 -- Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
90 - andere:
F - andere:
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:
c - andere
ex c - Kartoffeln und Waren der Nummer 1105
2 - sonstige:
f - andere
ex f - Kartoffeln und Waren der Nummer 1105
- 2006 00 Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt, glaciert oder kandiert)
- 2008 -- Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
(10) - Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen oder Saaten, auch untereinander gemischt:
11 - - Erdnüsse:
19 - - sonstige, einschließlich Mischungen:
20 - - Ananas:
B - andere:
30 - - Zitrusfrüchte:
B - andere:

1200f 40 - Birnen:
 50 B - andere
 - Marillen:
 60 B - andere
 - Kirschen (einschließlich Weichseln):
 70 B - andere
 - Pfirsiche:
 80 B - andere:
 - Erdbeeren:
 90 B - andere

(90) - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die
 der Unternummer 2008 19:
 91 - - Palmherzen
 92 - - Mischungen:
 99 B - andere:
 - sonstige:
 A - Früchte:
 2 - sonstige
 B - andere genießbare Pflanzenteile:
 2 - sonstige

2009 -- Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüse-
 säfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von
 Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen
 Süßungsmitteln:
 (10) - Orangensaft:
 11 - - gefroren:
 B - andere:
 2 - mit Zusatz vom Zucker:
 b - andere

19 - - sonstige:
 B - andere:
 2 - mit Zusatz vom Zucker:
 b - andere

20 - Grapefruitsaft:
 B - andere:
 2 - mit Zusatz von Zucker

30 - Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen
 Mischungen:
 A - Saft von Früchten der Unternummern 0805 20 und
 0805 30:
 2 - sonstige:
 b - mit Zusatz von Zucker:
 2 - sonstige

B - andere:
 2 - sonstige:
 b - mit Zusatz von Zucker

40 - Ananassaft:
 B - andere:
 2 - mit Zusatz von Zucker

50 - Tomatensaft:
 B - andere
 ex B - mit Zusatz von Zucker

60 - Traubensaft (einschließlich Traubenmost):
 B - andere
 ex B - mit Zusatz von Zucker

70 - Apfelsaft:
 B - andere
 ex B - mit Zusatz von Zucker

ex 20.07

**Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, mit Zuckerzu-
satz, jedoch weder gegoren noch mit einem
Zusatz von Alkohol**

a u s g e n o m m e n :

**Säfte von Früchten der Nummer 08.02 A, B
und C, mit einem Zuckergehalt von 25% oder
mehr des Gewichtes, gerechnet als Invert-
zucker**

Geltender Gesetzesstext

Text in der Fassung des Entwurfes

- (2009) 80 - Saft von anderen Früchten oder anderem Gemüse, ausgenommen Mischungen:
A - Birnensaft:
2 - sonstige
ex 2 - mit Zusatz von Zucker
B - Saft von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50:
2 - sonstige:
b - mit Zusatz von Zucker
C - Saft von anderen Früchten:
2 - sonstige:
a - in unmittelbaren Umschiebungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter:
2 - sonstige von schwarzen Johannisbeeren, mit Zusatz von Zucker
3 - sonstige
ex 3 - mit Zusatz von Zucker
b - andere
ex b - mit Zusatz von Zucker
D - Saft von anderen Gemüsen:
2 - sonstige:
b - andere
ex b - mit Zusatz von Zucker
90 - Mischungen von Säften:
B - andere:
1 - von Äpfeln oder Birnen
ex 1 - mit Zusatz von Zucker
2 - von Weintrauben
ex 2 - mit Zusatz von Zucker
3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40, 0804 50, 0805 40 und 0805 90:
b - mit Zusatz von Zucker
4 - von Früchten der Unternummern 0805 10, 0805 20 und 0805 30:
b - mit Zusatz von Zucker:
2 - sonstige
5 - von anderen Früchten:
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter:
1 - von schwarzen Johannisbeeren, mit Zusatz von Zucker
2 - sonstige
ex 2 - mit Zusatz von Zucker
b - andere
ex b - mit Zusatz von Zucker
6 - von Tomaten
ex 6 - mit Zusatz von Zucker
7 - von anderen Gemüsen
ex 7 - mit Zusatz von Zucker

21.06 A 1 Preßhefe, aktiv
21.06 A 2 Trockenhefe, aktiv

ex 21.07 Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
ausgenommen:
Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anderes zubereitet; Teigwaren, anderes als solche der Nummer 19.03; Speiseeis; zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver, wie es für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch verwendet wird; Fruchtzucker- und Malzzuckersirupe mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; anderes Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Milchfettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes

ex 23.07 Waren dieser Nummer (Tierfutter, melassiert oder gezuckert; anderes Futtermittelzubereitungen) mit einem Zuckergehalt von weniger als 40% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von weniger als 40% des Gewichtes oder mit einem Lactosegehalt von weniger als 2% des Gewichtes

2101 -- Auszüge, Essensen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:
10 - Auszüge, Essensen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essensen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
A - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee:
2 - sonstige
20 - Auszüge, Essensen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essensen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
A - Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate:
2 - sonstige

2102 -- Hefen (aktiv oder nicht); anderes einzellige Mikroorganismen, tot (ausgenommen Vaccine der Nr. 3002); zubereitete Backtreibmittel in Pulverform:
10 - Hefen, aktiv:
A - Preßhefe
B - Trockenhefe

2106 -- Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10 - Eiweißkonzentrat und texturierte Eiweißstoffe
90 - anderes:
B - anderes:
2 - sonstige

2309 -- Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:
10 - Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:
2 - sonstige
B - anderes:
2 - sonstige

Geltender GesetzestextText in der Fassung des Entwurfes

(2309) 90 - andere:
 A - Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren:
 B - andere:
 1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:
 b - andere
 2 - sonstige:
 b - andere

ex 29.04 D	Mannit und Sorbit	2905 -- Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: (40) 43 44 - andere mehrwertige Alkohole: - Mannit - D-Glucit (Sorbit)
29.16 C	Zitronensäure	2918 -- Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxsäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: (10) 14 - Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxsäuren und deren Derivate: - Citronensäure
ex 35.02 B	Milchalbumine	3502 -- Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: 90 B - Milchalbumin
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke	3505 -- Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: 10 20 - Dextrine und andere modifizierte Stärken: B - andere - Leime
ex 35.07 C	Zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten ausgenommen: zubereitete Enzyme mit einem Milchfettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes	3507 -- Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: 90 - andere: A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten: 2 - sonstige
ex 38.12	Zubereitete Zurichtmittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, auf der Grundlage von Stärke, Dextrin oder Stärkederivaten	3809 -- Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: 10 - auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten

Geltender Gesetzesstext

ex 38.19 L Andere chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; andere Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; alle diese mit einem Gesamtgehalt an Zucker, Stärke oder Milch von 30% oder mehr

Text in der Fassung des Entwurfes

- (3809 90) - andere:
 91 - - wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:
 A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:
 1 - Hilfsmittel:
 a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 b - andere:
 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 92 - - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden:
 A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:
 1 - Hilfsmittel:
 a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 b - andere:
 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 99 - - sonstige:
 A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:
 1 - Hilfsmittel:
 a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 b - andere:
 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 3823 -- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
 60 - D-Sorbit (D-Glucit), ausgenommen solches der Unter-
 nummer 2905 44

(1823) 90

- andere:

A - Zucker, Stärke, Stärkederivate oder Waren der
Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:
1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent
oder mehr

ex 48.01 Waren dieser Nummern, die Stärke, Dextrin
bis
48.21 oder Stärkederivate enthalten.

4801 bis 4823

ex - Waren dieser Nummer, Stärke oder Stärke-
derivate enthaltend"